



Hygieneplan Corona an der Johann-Wolf-Grundschule

Stand: 11.11.2021, auf Grundlage des Rahmenhygieneplans Version 9.0 des Nds. Kultusministeriums

1. Schutzmaßnahmen

1.1 Testungen

Testtage an der Johann-Wolf-Schule: Montags, mittwochs, freitags.

SchülerInnen testen sich zu Hause mit einem Corona-Selbsttest (solange der Vorrat in der Schule vorhanden ist). Die Eltern bestätigen ein negatives Testergebnis mit ihrer Unterschrift, die die SchülerInnen in der Schule vorzeigen.

Hat das Kind keine Unterschrift dabei, muss es abgeholt werden.

1.2 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung im Gebäude und im Unterricht ist für alle Jahrgänge verpflichtend. Es reicht für unsere SchülerInnen eine textile Maske.

Abweichend hiervon darf in den Schuljahrgängen 1 und 2 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat.

Auf dem Schulgelände im Freien besteht keine Maskenpflicht.

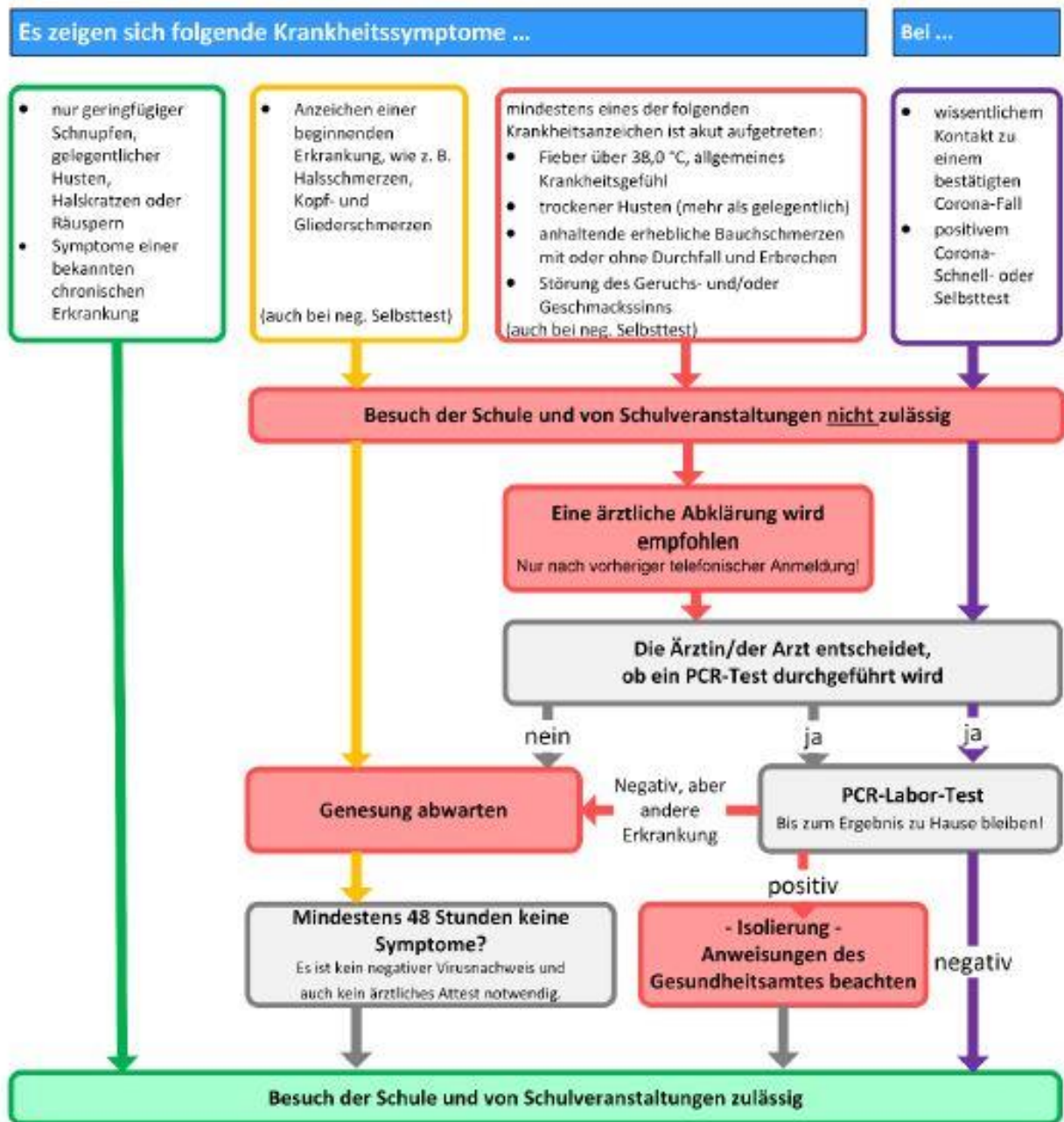
Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Beim Sportunterricht ist vom Tragen des MNS abzusehen. Hier gilt die allgemeine Abstandsregel.

2. Allgemeine Regelungen

2.1. Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung

Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Bei Auftreten von Symptomen in der Schule wird die Abholung der betroffenen Person in die Wege geleitet.

2.2. Ausschluss vom Präsenzunterricht und Schulveranstaltungen

Personen, die auf Corona positiv getestet wurden oder die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, bei denen der begründete Verdacht einer Corona -Infektion besteht und die sich unter bestimmten Voraussetzungen zuhause absondern müssen.

2.3. Mindestabstand

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, kann der Mindestabstand im Schulbetrieb unterschritten werden. Wo immer möglich, soll aber weiterhin auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen geachtet werden.

2.4. Hygiene

Hände nicht ins Gesicht, an Mund, Nase oder Augen. Keine Berührungen mit der bloßen Haut.

Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen/Pausenbroten, nichts ausleihen. Wenn dies nicht vermeidbar ist, Hände anschließend waschen und Gegenstand reinigen.

Husten- und Niesen mit möglichst großem Abstand zu anderen Personen in die Armbeuge oder ein Taschentuch.

Verteilen von Lebensmitteln an Dritte nur mit einzeln verpackten Fertigprodukten.

Händewaschen beim erstmaligen Betreten des Klassenraums, vor dem Frühstück, nach der Pause.

2.5. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID-19 ist eine intensive Lüftung der Räume sicherzustellen.

2.5.1 Fensterlüftung

In Räumen ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr

nicht außer Kraft gesetzt werden. Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet.

2.5.4 Raumluftfiltergeräte und Luftdesinfektionsgeräte

Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung. Das 20 – 5 – 20 - Prinzip soll eingehalten werden.

2.6. Beschränkung des Zutritts

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll möglichst nur nach Anmeldung erfolgen.

Zur Kontaktnachverfolgung sind von BesucherInnen die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule zu dokumentieren.

Es gilt die 3 G – Regel. Veranstaltungen in Präsenzform sind auf das notwendigste Maß zu reduzieren.

2.8. Meldepflicht

Ergibt der Selbsttest ein positives Ergebnis, informieren die Eltern umgehend die Schulleitung und schicken ihr Kind nicht zur Schule. Ein Verdachtsfall muss beim Hausarzt mittels eines PCR-Tests untersucht werden. Das durch einen PCR-Test bestätigte Auftreten einer Infektion mit dem Corona-Virus ist der Schulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf Corona ist auch begründet bei Personen mit jeglichen mit Corona vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen und/oder Verlust von Geruchs- /Geschmackssinn) und Kontakt mit einem bestätigten Coronafall, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Personen, die aus einem Corona-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Ein negatives Testergebnis zwingend erforderlich, sodass die Schule besucht werden darf.

2.9. Singen, chorisches Sprechen, Spiele von Blasinstrumenten

Das Singen, das chorische Sprechen sowie das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen können unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften. Die Lüftungsvorgaben (20 – 5 – 20-Prinzip) sind einzuhalten.

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung

Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen. Ein „Ausblasen“ der Instrumente ist zu unterlassen. Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel sind unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.

3. Schulgebäude und Räume

3.1 Hygiene in den Toilettenräumen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und rechtzeitig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

3.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden. Dies sind zum Beispiel Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche. In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen.

3.3 Außerschulische Nutzung vom Schulgebäude

Die Vorgaben des Hygieneplans gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem RHP genannten Maßnahmen stattfinden kann.

3.4 Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen. Die Evakuierung soll mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden. Auch der Fluchtweg über die Notausgänge soll dabei geübt werden.

4. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

4.1 Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für SchülerInnen in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, chronischen Nieren und Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer Corona-Erkrankung besteht.

4.2 Beschäftigte aus Risikogruppen und Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Beschäftigte), sowie Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden.

4.3 Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Homeoffice zu ermöglichen.

4.4 Schwangere Beschäftigte

Pauschale Corona-Schutzmaßnahmen für Schwangere sind nicht vorgesehen. Es ist die individuelle Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz maßgeblich. Der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote richtet sich nach dem Ergebnis dieser individuellen Gefährdungsbeurteilung.

5. Sonstiges

5.1 Pausen

Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder der MNB bei der Nutzung der Spielplatzgeräte ist mit den SchülernInnen altersangemessen von den Klassenlehrkräften und Erziehungsberechtigten zu thematisieren (Lehrkräfte: Dokumentation im Klassenbuch).

Bei Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern sind die Anwesenheit in der jeweiligen Lerngruppe sowie die Sitzordnung zu dokumentieren.

Räumliche Trennung der Kohorten in den Pausen auf verschiedenen Arealen.

Areale in Nörten-Hardenberg:

Areal 1: oberer Schulhof

Areal 2: unterer Schulhof

Areal 3: Wiese/KGS-Schulhof

Areal 4: Bolzer

Areale in Angerstein:

Areal 1: Schulhof Sandkasten
Areal 2: Schulhof Basketballkorb
Areal 3: Sportplatz Geräte
Areal 4: Sportplatz Wäldchen

Areale werden wochenweise gewechselt.

Areale und Einbahnstraßen sind im Schulgebäude und –gelände gekennzeichnet.

Eingänge:

in Nörten-Hardenberg:

- Jg. 1: Tür beim Aquarium (auch 2a)
- Jg. 2: Tür beim Hort (2b, 2d)
- Jg. 3: Tür Behinderten-Ausgang
- Jg. 4: Tür des Haupteingangs, nach rechts

in Angerstein:

- 1d, 2c, 4c: Haupteingang
- 4d, 3c, 1e: Eingang auf dem Schulhof

Die Pausenausleihe muss leider ab dem 04.05.2020 ausfallen, da es zu viele Kinder gibt, die mit den Geräten in Berührung kommen. Pro Jahrgang wird es eine Spielzeugkiste geben, die klassenweise pro Woche weitergegeben wird.

5.2 Trennwände

Trennwände sollen nur als ergänzende Maßnahmen eingesetzt werden. Sie ersetzen das Abstandsgebot und das Lüften nicht. Bei Trennwänden zwischen den Schülerinnen und Schülern darf die Luftzirkulation nicht behindert sein.

5.3 Mensaverpflegung

Die Mitarbeiterinnen der Essensausgabe tragen einen MNS sowie Infektionsschutzhandschuhe.

Möglichkeit zur Händereinigung ist vorhanden.

Einbahnstraßensystem für die Entgegennahme des Essens und die Rückgabe des Geschirrs.

Tragen des MNS von den Schülern*innen bis zu den Sitzplätzen am Essenstisch.

Serviettentaschen für Besteck und Servietten an den Plätzen der Schüler*innen.

Karaffen mit Wasser sowie Trinkgläser werden auf dem Esstisch bereitgestellt.

Reinigung des Geschirrs und der Essensmarken bei mindestens 60 Grad in der Spülmaschine.

Spuckschutz vor der Essensausgabe.

5.4 Dokumentation

Anwesenheit und feste Sitzordnung im VGS und GTS Bereich (Unterrichtsraum, Mensa, Hausaufgabenbetreuung, ggf. Angebot) soll nicht verändert werden und ist zu **dokumentieren**.